

4. Februar 2019

### Inhalt

	Seite
Vermögen der Kommune .....	1-5
Zum KfW-Kommunalpanel 2018 .....	5-7
Neuer Rekord beim Investitionsstau .....	7-8

## Vermögen der Kommune

Der gemeindewirtschaftliche Teil der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) enthält in den §§ 89 ff besondere Bestimmungen über das Vermögen der Gemeinde, die selbstredend auch für Städte und Landkreise gelten.

So soll nach § 89 SächsGemO das Vermögen der Gemeinde unter Berücksichtigung seiner Bedeutung für das Wohl der Allgemeinheit ungeschmälert erhalten bleiben. Die Gemeinde soll jedoch Vermögensgegenstände nur erwerben, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. Bei Geldanlagen ist auf eine hinreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen.

Um kommunales Vermögen handelt es sich, wenn die jeweilige Kommune juristische Eigentümerin ist. Deshalb zählt auch das unter § 91 SächsGemO geführte Sondervermögen der Eigenbetriebe und unselbständigen örtlichen Stiftungen zum kommunalen Vermögen.

Der Gesamtbestand des kommunalen Vermögens war mit Erstellung der Eröffnungsbilanzen nach § 61 Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO) bei der Einführung der Doppik in den sächsischen Kommunen zu erfassen und zu bewerten.

### Vermögensgegenstände

In § 51 Abs. 2 SächsKomHVO wurden die Vermögensgegenstände aufgelistet, die dabei zu erfassen waren. Hierzu gehören danach u.a.:

*als Anlagevermögen*

- immaterielle Vermögensgegenstände (z.B. Lizenzen, Software, Erbbaurechte);
- unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen;
- bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen;
- Infrastrukturvermögen;
- Bauten auf fremdem Grund und Boden;

- Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler;
- Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge;
- Betriebs- und Geschäftsausstattung, Tiere (z.B. in einem Tierpark);
- geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau;
- Finanzanlagevermögen und Wertpapiere;
- Anteile an beteiligten Unternehmen,
- Sondervermögen;

*sowie als Umlaufvermögen*

- Vorräte;
- öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen;
- privatrechtliche Forderungen, Wertpapiere des Umlaufvermögens;
- liquide Mittel.

## Vermögenserwerb

Der Erwerb von Vermögen durch die Kommune soll grundsätzlich nur erfolgen, wenn das für die jeweilige kommunale Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Wenn es nicht der Aufgabenerfüllung dient, darf Vermögen durch Kommunen nicht erworben werden. Allein deshalb Vermögen zu erwerben, um seinen Bestand zu vergrößern und Erträge aus dessen Nutzung zu ziehen, ohne dass ein Zusammenhang zur kommunalen Aufgabenerfüllung besteht, wäre unzulässig.

Eine Ausnahme besteht bei Schenkungen; sie können auch entgegen genommen werden, wenn das geschenkte Vermögen keinen direkten Bezug zur kommunalen Aufgabenerfüllung hat.<sup>1</sup>

Für andere öffentliche Aufgabenträger oder private Dritte darf die Kommune nur dann Vermögen erwerben, wenn dies dem Interesse der kommunalen Aufgabenerfüllung dient.

Der Erwerb von Vermögensgegenständen muss nicht zwingend der momentanen, unmittelbaren Aufgabenerfüllung dienen, sondern kann im Einzelfall auch erst auf künftige Aufgaben gerichtet sein. So können etwa Grundstückskäufe vorgenommen werden, die bei einer zukünftigen städtebaulichen Entwicklung bedeutsam werden oder als Tauschgelände zur Verfügung stehen sollen. Jedoch müssen über die zukünftige Entwicklung der Gemeinde nicht nur vage Vorstellungen bestehen. Ein Vermögenserwerb allein aus rein spekulativen Zwecken oder zur bloßen Gewinnerzielung bei einem späteren Verkauf wäre unzulässig.<sup>2</sup>

Aber die „Bevorratung eines gewissen Bestands an Grundvermögen ist Voraussetzung für eine sinnvolle Erfüllung der Gemeindeaufgaben. Durch eine gezielte Bodenvorratspolitik kann die Gemeinde in begrenztem Umfang Grundstücksspekulationen vor allem in Neubaugebieten vermeiden. Der Ankauf von potentiell Bauland wie auch die Weiterveräußerung eines baureif gemachten Grundstücks zu Wohnzwecken mit dem Hintergrund, die Wohnbedingungen der Eigentümer durch den sozialen Wohnungsbau, durch die Bildung privaten Wohneigentums und die sozial geregelte Verteilung der Wohnungen zu fördern, ist eine wichtige Gemeindeaufgabe.“<sup>3</sup>

Ein ausreichender Bestand an Grundvermögen schafft den nötigen Spielraum für die kommunale Selbstverwaltung. Und eine vorausschauende und gezielte Grundstückspolitik ist eine Voraussetzung für die Realisierung der kommunalen Planungshoheit.

Der Vermögenserwerb hat nach § 72 Abs. 2 SächsGemO nach dem Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen, woraus folgt, dass Vermögensgegenstände möglichst preisgünstig zu erwerben sind. Als allgemeiner Maßstab und angemessener Preis kann dabei der *Verkehrswert* angesetzt werden, der in § 194 Baugesetzbuch wie folgt definiert wird: „Der Verkehrswert (Marktwert) wird durch den Preis bestimmt, der in dem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit

und der Lage des Grundstücks oder des sonstigen Gegenstands der Wertermittlung ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre.“

Der Verkehrswert, nicht nur auf Grundstücke und Immobilien bezogen, ist also jener Wert, der sich am Markt unter Ausnutzung aller Möglichkeiten erzielen lässt.

## Vermögensverwaltung

Das Gesetz schreibt den Kommunen vor, ihre Vermögensgegenstände pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. Das bedeutet, die Kommune hat rechtzeitig Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der Vermögensgegenstände zu treffen und die notwendigen Reparaturen zu veranlassen.

„Eine ausreichend qualitative und stetige Bestandspflege sollte grundsätzlich den Vorrang vor Neuanschaffungen erhalten! Denn damit lassen sich erhebliche Kosten in der Zukunft sparen! Neuanschaffungen verursachen auch neue Folgekosten, die oftmals nur zu einem Teil durch Erträge gedeckt werden. Dies verschlechtert dann die Haushaltsstruktur. Dagegen reduzieren sich durch eine sorgsame und pflegliche Verwaltung des Vermögens oftmals die Folgekosten spürbar!“<sup>4</sup>

Die Vermögensgegenstände sind in einem funktionsfähigen Zustand zu erhalten, der zur Erfüllung von Aufgaben oder zur Erzielung eines angemessenen Ertrags unerlässlich ist. Vermieden werden soll ein aufgestauter Instandsetzungs- und Unterhaltungsaufwand.

In der Kameralistik wurden die negativen Folgen unterlassener Instandsetzungen nicht abgebildet. Die Doppik verpflichtet nach § 41 SächsKomHVO Abs. 1 Ziffer 8 nunmehr dazu, Rückstellungen für unterlassene Aufwendungen zur Instandhaltung im Haushaltsjahr zu bilden, wenn die Nachholung der Instandhaltung innerhalb des kommenden Haushaltsjahres konkret beabsichtigt ist.

Insgesamt ist die Doppik mit ihrer umfassenden Vermögensrechnung besser als die Kameralistik geeignet, den Nachweis der Substanzerhaltung der Vermögensgegenstände darzustellen. Danach sind gemäß § 44 SächsKomHVO für alle Vermögensgegenstände die Abnutzung oder Wertminderung durch Abschreibungen im Haushaltsplan zu veranschlagen.

Die Abschreibungen haben allerdings in einer Vielzahl von Kommunen zur Folge, dass diese ihren Ergebnishaushalt nicht ausgleichen können. Wenn sich das fortlaufend wiederholt, bleibt der Kommune nichts anderes übrig, als letztendlich ihre Fehlbeträge vom Basiskapital abzuschreiben. Dies führt dann wiederum zu einem Substanzverlust. Im ausführlichen Kommentar zur SächsGemO wird dazu die Meinung vertreten, dass angesichts dessen anstelle der aufwendigen Doppik eine „Ausweitung der Kameralistik“ es auch getan hätte.<sup>5</sup>

Die Kommunen stehen in der Pflicht, ihre Vermögensgegenstände je nach ihrer Bedeutung und ihrem Wert gegen Verlust, Beschädigung und unberechtigte Benutzung zu schützen. Bei besonders teuren oder wertvollen Vermögensgegenständen ist zu prüfen, ob eine Versicherung abzuschließen sich lohnen würde. Zur Sicherung sind ggf. auch geeignete Räume (abschließbar, feuer- und einbruchssicher) bereit zu stellen und ausreichende andere Maßnahmen (Zugangsvoraussetzungen, Schließvorrichtungen, Codekarten, Alarmanlagen usw.) zu treffen.

## Kommunale Geldanlagen

Bei kommunalen Geldanlagen gelten zwei Grundforderungen: (a) es ist auf hinreichende Sicherheit zu achten und (b) sie sollen einen angemessenen Betrag bringen. Dabei ist der Sicherheit ein höherer Stellenwert einzuräumen als dem Streben nach einem maximalen Ertrag. Dies ergibt sich schon aus den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen nach § 72 Abs. 2 SächsGemO: „Spekulative Finanzgeschäfte sind verboten.“

Deshalb ist die Forderung nach hinreichender Sicherheit eine absolute Mussvorschrift, während die Forderung nach angemessenem Ertrag lediglich eine Sollvorschrift ist. Zwischen beiden Zielen besteht ein enges wechselseitiges Spannungsverhältnis.

Daher scheidet Aktien und Aktienfonds sowie Investmentzertifikate grundsätzlich als Form der kommunalen Geldanlage wegen des hohen Kursrisikos aus. Der Erwerb von Aktien oder Gesellschaftsanteilen ist Kommunen ausdrücklich nur zum Zweck der Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen nach §§ 94a und 96 SächsGemO erlaubt. Solche Wertpapiere gehören jedoch zum Anlagevermögen und sind deshalb als Beteiligungserwerb im Finanzhaushalt abzuwickeln.

## Veräußerung des Vermögens

Nach § 90 Abs. 1 dürfen Vermögensgegenstände durch die Kommunen veräußert werden, wenn sie sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr gebraucht werden und Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen. Vermögensgegenstände dürfen in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden. Im besonderen öffentlichen Interesse sind Ausnahmen zulässig. *Unter Wert veräußert* werden darf insbesondere zur Förderung

- von sozialen Einrichtungen,
- des sozialen Wohnungsbaus,
- des Denkmalschutzes und
- der Bildung privaten Eigentums unter sozialen Gesichtspunkten.
- Ein besonderes öffentliches Interesse liegt auch dann vor, wenn hierdurch die Umsiedlung aus Überschwemmungsgebieten gefördert wird.

Diese o.g. Ausnahmen für eine Veräußerung unter Wert wurden erst 2013 ins Gesetz bei der Novellierung des sächsischen Kommunalrechts aufgenommen.

Vor dem Unterwertverkauf eines Grundstücks an Unternehmen ist die Vereinbarkeit der Vergünstigung mit dem Binnenmarkt sicherzustellen.

Bei der Veräußerung von Vermögen muss die Kommune nicht nur von der aktuellen Aufgabenerfüllung ausgehen, sondern auch künftige Aufgaben im Blick haben. Deshalb ist vor einer Veräußerung von Vermögen zu prüfen, ob es künftig nicht für andere Zwecke benötigt werden kann.

Im Interesse der Gemeinde können in bestimmten Fällen Grundstücke zur Aufgabenerfüllung an Dritte abgegeben werden. „Dies gilt insbesondere

- für die zu städtebaulichen Maßnahmen erworbenen und nicht für öffentliche Zwecke bestimmten Grundstücke nach Abschluss dieser Maßnahmen,
- zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus,
- für die Abgabe von Baugrundstücken an Einheimische,
- für die Weitergabe an andere Aufgabenträger, die anstelle der Gemeinde und für diese kostengünstiger eine gemeindliche Aufgabe wahrnehmen, wie z.B. den Bau von Kindergärten oder Altenheimen durch soziale und kirchliche Institutionen,
- zur Ansiedlung von Gewerbe und Industrie, wenn dies notwendig ist, um den Einwohnern ausreichend Arbeitsplätze bereitzustellen.

Die Veräußerung von Grundstücken ist ein legitimes Mittel, um kommunalpolitische Ziele zu erfüllen.“<sup>6</sup>

In bestimmten Fällen verbieten gesetzliche Regelungen ausdrücklich die Veräußerung von Gemeindevermögen wie z.B. das Schulgesetz, das davon ausgeht, dass die Gemeinde als Schulträger Eigentümer des Schulgebäudes sein soll. Gleiches gilt für die Straßenflächen nach dem Straßengesetz und für die öffentlichen Gewässer nach dem Wassergesetz. Die Veräußerung ortsgebundenen Kulturguts ist nach dem Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes stark eingeschränkt.

Die Veräußerung der Vermögensgegenstände zum „vollen Wert“ meint den Wert, der sich unter voller Ausnutzung aller Möglichkeiten am Markt erzielen lässt. Bei marktgängigen Gegenständen ist das in der Regel der Verkehrswert, der in § 194 Baugesetzbuch definiert ist.

AG

<sup>1</sup> Vgl. *Sächsische Gemeindeordnung. Kommentar*, Hrsg.: Binus/Sponer/Koolman, Kommunal- und Schulverlag 2016, S. 281.

<sup>2</sup> Vgl. *Menke/Arens, Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen*, Kohlhammer 2004, 4. Neubearb. u. erw. Aufl., S. 214.

<sup>3</sup> *Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Ergänzbare Kommentar...*, G § 89, Randnummer (Rn) 31.

<sup>4</sup> *Ebenda*, G § 89, Rn 83.

<sup>5</sup> Vgl. *ebenda*, G § 89, Rn 21,

Fußnote 28.

<sup>6</sup> *Ebenda*, G § 90, Rn 19.

## Finanzlage und Investitionsstau Zum KfW-Kommunalpanel 2018

Das KfW-Kommunalpanel hat einen festen Platz in der kommunalpolitischen Debatte. Seit Beginn der Befragung 2009 dient es als Sachstandsanzeiger der wahrgenommenen Investitionsrückstände, der getätigten Investitionen sowie der Finanzierungsbedingungen der Kommunen in Deutschland. Die vom Deutschen Institut für Urbanistik (Difu) im Auftrag der KfW Bankengruppe durchgeführte Studie basiert dabei auf einer jährlichen Befragung der Kammereien von Landkreisen, Städten und Gemeinden.

### Finanzlage der Kommunen

Die positive haushaltspolitische Großwetterlage der letzten Jahre setzte sich für die Landkreise, Städte und Gemeinden auch im Jahr 2017 fort. Neben Bund, Ländern und Sozialversicherungen erzielten auch die Kommunen im Aggregat erneut einen haushalterischen Überschuss in Höhe von 10,7 Mrd. EUR. Mit Blick auf die zentralen Treiber dieser Positiventwicklung – insbesondere die fortgesetzte Niedrigzinspolitik der EZB, das gute konjunkturelle Umfeld sowie das stetig steigende Gesamtsteueraufkommen – waren auch für das Jahr 2018 kaum grundlegende Änderungen zu erwarten. Auch der Arbeitskreis Steuerschätzung erwartete in seiner Prognose für die Jahre 2017 bis 2022 einen durchschnittlichen Anstieg der kommunalen Steuereinnahmen von rd. 4,9 % pro Jahr. Vorsichtiger, aber in der Tendenz gleichgerichtet, fiel die Prognose der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände aus, die für den Zeitraum 2016 bis 2020 einen jahresdurchschnittlichen Anstieg der kommunalen Steuereinnahmen um 3,9 % prognostizierte.

Für 2016 beschrieben von den befragten Kommunen

- 22 % ihre Finanzlage als mangelhaft,
- 17 % als ausreichend,
- 27 % als befriedigend,
- 30 % als gut und
- 4 % als sehr gut.

Wie schon 2016 waren auch 2017 die ostdeutschen Kommunen hinsichtlich der eigenen fiskalischen Lage eher pessimistisch gestimmt. Dort schätzten 55 % ihre aktuelle Gesamtfinanzsituation als „mangelhaft“ ein (zum Vergleich: in den westdeutschen Kommunen nur 14 %). Die Entwicklung der vergangenen 10 Jahre wurde dort von 51 % als „tendenziell eher“ und

von 9 % als „durchgängig negativ“ bezeichnet. Noch pessimistischer wird dort in die Zukunft geschaut: Für die nächsten fünf Jahre erwarten zwei Drittel aller ostdeutschen Kommunen (72 %) eine Verschlechterung der eigenen Finanz- und Haushaltslage – ein Umstand, der nicht zuletzt dem Auslaufen des Solidarpakts II Ende 2019 geschuldet sein dürfte.

Zwar konnte die kommunale Ebene ihren kumulierten Schuldenstand in den Kernhaushalten – also Kreditmarktschulden zur Investitionsfinanzierung plus Kassenkredite zur Liquiditätssicherung – 2017 abermals um 2,7 % auf 124,1 Mrd. EUR senken (2016: 127,5 Mrd. EUR). Obwohl in der Mehrzahl der Bundesländer die Kommunen ihre durchschnittlichen Pro-Kopf-Schulden reduzieren konnten, bestehen zwischen den aggregierten Schuldenständen der Kommunen sowie der Nettokreditaufnahme in den 13 Flächenländern nach wie vor große Differenzen. So bewegte sich Ende 2017 die Spanne bei den durchschnittlichen Kreditmarktschulden pro Kopf der kommunalen Kernhaushalte zwischen 17.753 EUR bei den saarländischen und 1.142 EUR bei den sächsischen Landkreisen, Städten und Gemeinden.

### **Investitionsstau und Ausgaben**

Der erneute Anstieg der kommunalen Investitionsrückstände, den das KfW-Kommunalpanel 2018 aufzeigt, verweist sowohl auf die Versäumnisse der Vergangenheit als auch auf die aktuellen Herausforderungen der Kommunen. Trotz der guten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Jahr 2017 stieg der Investitionsrückstand auf knapp 159 Mrd. EUR. Der Anstieg betrifft dabei insbesondere große Städte und Kommunen in Süddeutschland und Nordrhein-Westfalen.

Entgegen früherer Prognosen ist die Bevölkerung in Deutschland gewachsen, weil mehr Menschen einwanderten und die Geburtenzahlen stiegen. Mehr Menschen in prosperierenden Regionen bedeuten für die Kommunen auch mehr Nachfrage nach Leistungen der Daseinsvorsorge. Dies gilt insbesondere für Schulen, die mit 30 % am Gesamtinvestitionsrückstand in 2018 den größten Anteil ausmachten.

Für Investitionen hatten die Kommunen in 2017 eine Summe von 25,5 Mrd. EUR eingestellt und in 2018 wurden 28,2 Mrd. EUR veranschlagt.

Dabei entfielen die Hauptanteile des Investitionsvolumens – wie schon in den Vorjahren – auf jene Infrastrukturbereiche, in denen auch die höchsten Investitionsrückstände wahrgenommen werden: 30 % bzw. 7,5 Mrd. EUR der gesamten investiven Aufwendungen wurden für den Bereich Straßen und Verkehrsinfrastruktur angesetzt, 20 % im Schulwesen einschließlich der Erwachsenenbildung (5,2 Mrd. EUR). Obwohl der Bereich Schulen 2018 den höchsten Investitionsrückstand zeigte, fielen die höchsten Investitionsausgaben weiterhin im Bereich Straßen an.

Mit einigem Abstand zu diesen beiden Investitionsschwerpunkten folgten die Bereiche Wasserver- und -entsorgung (9 % bzw. 2,2 Mrd. EUR); Kinderbetreuung (8 % bzw. 2,1 Mrd. EUR) sowie Brand- und Katastrophenschutz (8 % bzw. 2 Mrd. EUR). Für den als dringlich eingeschätzten Bereich der öffentlichen Verwaltungsgebäude wurden hingegen weiterhin nur rund 1,5 Mrd. EUR vorgesehen.

Als Hauptproblem bleibt, wenn Kommunen mit einem Haushaltssicherungskonzept arbeiten müssen, fallen tendenziell auch ihre Investitionsausgaben niedriger aus. Allerdings konnten Kommunen, die 2017 unter den Bedingungen eines Haushaltssicherungskonzepts arbeiten mussten, dennoch rund ein Drittel (35 %), aber 107 EUR weniger pro Kopf investieren, als Kommunen, die in ihrer Mittelverwendung freier waren.

### **Fazit**

Um die absehbar weiter wachsende Investitionslücke wieder zu verringern und die Rahmenbedingung für eine stete Anhebung des Investitionsniveaus zu verbessern, braucht es einen langen Atem und einer ebenen- und ressortübergreifenden Strategie aller Beteiligten. Ein

Rückzug auf die schlichte Formel „mehr Geld=mehr Investitionen“ greife offenkundig nicht mehr.

Die Problemlösung kann deshalb nur in einem Mix aus verschiedenen Maßnahmen bestehen, z. B. einem gezielten Personalaufbau und eine attraktivere Ausgestaltung der öffentlichen Gehalts- und Tarifstrukturen um personelle Planungskapazitäten an zentralen Stellen zu schaffen, einer (Teil-)Entschuldung der finanzschwächeren Kommunen um wieder Investitionsspielräume zu eröffnen sowie einer Verbesserung der investitionspolitischen Planungsinstrumente, um die Effizienz der Verfahren und Abläufe zu erhöhen.

*Die Studie kann abgerufen werden unter:*

*[www.kfw.de/KfW-Konzern/KfW-Research/KfW-Kommunalpanel.html](http://www.kfw.de/KfW-Konzern/KfW-Research/KfW-Kommunalpanel.html)*

## Neuer Rekord beim Investitionsstau

Es fehlt an Betreuern, Kita-Gebäuden, Straßen- und Brückensanierungen - der Investitionsstau der Kommunen hat zum Ende des Jahres 2018 noch einmal ein neues Hoch erreicht. Im neuen Jahr dürfe darüber aber auch die Digitalisierung nicht vergessen werden. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) fordert mehr Unterstützung für die Kommunen.

Die überfälligen Investitionen der deutschen Städte und Gemeinden haben sich im letzten Jahr auf 159 Milliarden Euro summiert. Der Investitionsstau hat damit ein neues Rekordniveau erreicht. Gerade vor dem Hintergrund der positiven Wirtschaftslage und der hohen Steuereinnahmen hält der DStGB dies für besorgniserregend, wie DStGB-Präsident Uwe Brandl und DStGB-Hauptgeschäftsführer Gerd Landsberg auf ihrer Bilanzpressekonferenz zum Jahresbeginn mitteilen.

„Wir leben von der Substanz“, mahnte Brandl. Die Gründe für fehlende Investitionen lägen in einigen Regionen nach wie vor in der angespannten Finanzlage. Denn der Wohlstand der Kommunen ist derzeit sehr ungleich verteilt. Doch auch hohe administrative und bürokratische Hürden machten Investitionen schwierig. „Wir müssen schneller, besser und unbürokratischer werden“, forderte Brandl. „Investitionen in die kommunale Infrastruktur werden durch überbordende Standards und Regelungen verteuert, verlangsamt und mitunter ganz verhindert.“

Teil der Lösung könne die Digitalisierung sein. „Eine Digitalisierungsoffensive könnte den Ärztemangel ausgleichen, die Mobilität effizienter und nachhaltiger machen und auch in vielen weiteren Bereichen helfen“, meinte Brandl. Verfahren könnten durch Digitalisierung beschleunigt und verbessert werden. Dies könne besonders für die ländlichen Räume eine große Chance darstellen. „Denn eine forsa-Umfrage ergab erst kürzlich, dass gerade einmal 16 Prozent der Deutschen in Großstädten leben wollen“, so Gerd Landsberg. Wenn eine verbesserte Verkehrsanbindung - besonders im Bereich des ÖPNV - die Mobilität im ländlichen Raum verbessert und der Breitbandausbau Themen wie Home-Office relevanter macht, könne das viele Menschen von einem Umzug in die ländlichen Raum überzeugen. Davon profitierten dann auch wieder die Ballungszentren, deren Infrastruktur geschont würde und deren Wohnungsmärkte weniger angespannt würden.

Davon sei man derzeit jedoch angesichts Investitionsstau noch weit entfernt. „Obwohl die Steuerquellen sprudeln und vieles unternommen wird, fühlen sich die Menschen in Deutschland in manchen Gegenden abgehängt. Wo der Bus nur einmal am Tag fährt, die Ärzte sich zurückziehen, die Schulen in schlechtem Zustand und die Arbeitsplätze sehr weit entfernt sind, ist das nachvollziehbar“, konstatierte Brandl. „Wer hier gegensteuern will, muss die einseitige Konzentration auf die Metropolen beenden und Ausgewogenheit schaffen.“

*(Quelle: <https://kommunal.de/investitionsstau-neuer-rekord>, 3.1.2019)*

**Impressum:**

Kommunalpolitisches Forum Sachsen e.V.  
01127 Dresden  
Großenhainer Straße 99  
Tel.: 0351-4827944 oder 4827945  
Fax: 0351-7952453  
[info@kommunalforum-sachsen.de](mailto:info@kommunalforum-sachsen.de)  
[www.kommunalforum-sachsen.de](http://www.kommunalforum-sachsen.de)  
Redaktion: A. Grunke  
V.i.S.d.P.: P. Pritscha

*Die Kommunal-Info dient der kommunalpolitischen Bildung und Information und wird durch Steuermitel auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushalts finanziert.*

SACHSEN

